§ 22 Ersuchen um mehrere Amtshandlungen

[1]Sollen in derselben Sache mehrere Amtshandlungen im Ausland vorgenommen werden, so bedarf es je Amtshandlung eines gesonderten Ersuchens. [2]In jedes Ersuchen ist nur der für dessen Erledigung notwendige Inhalt aufzunehmen.